

Informationen zur Aufnahme von Nebentätigkeiten für Beamte und Tarifbeschäftigte

1. Beamte

Nebentätigkeiten sind gemäß § 40 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) grundsätzlich anzeigepflichtig. Die einschlägigen Rechtsnormen zu Nebentätigkeiten sind in den §§ 70 bis 78 [Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern \(LBG M-V\)](#) und in der [Nebentätigkeitslandesverordnung M-V \(NLVO M-V\)](#) enthalten.

Folgende Hinweise dazu:

- ✓ Ohne Zustimmung des Dienstvorgesetzten darf eine Nebentätigkeit nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige aufgenommen werden (§ 75 LBG M-V). Demnach sollte die Anzeige mindestens 2 Monate vor Aufnahme einer Nebentätigkeit beim Dienstherrn eingegangen sein.
- ✓ Sofern eine Nebentätigkeit im öffentlichen oder ihm gleichgestellten Dienst ausgeübt werden soll, besteht grundsätzlich eine **Ablieferungspflicht** für Einnahmen aus der entsprechenden Nebentätigkeit (§§ 7 ff. NLVO M-V). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die jährliche **Erklärungspflicht** (§ 9 NLVO M-V), wonach unaufgefordert, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres, eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen im öffentlichen oder ihm gleichgestellten Dienst (§ 3 NLVO M-V) vorzulegen ist, wenn die Vergütungen den in der NLVO M-V genannten Betrag (6.500 Euro im Kalenderjahr) übersteigen.
- ✓ Sollen Material oder Einrichtungen des Dienstherrn genutzt werden, muss dies schriftlich genehmigt werden (§ 74 LBG M-V; § 10 NLVO M-V). Der Dienstherr entscheidet über die Entrichtung eines **Nutzungsentgeltes**. Regelungen über Nutzungsentgelte bestimmt Abschnitt 3 (§§ 10 ff.) der NLVO M-V sowie § 74 Abs. 2 LBG M-V. Es kann von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn:
Auf die Entrichtung eines Nutzungsentgeltes kann ganz oder teilweise verzichtet werden (§ 11 NLVO M-V), wenn :
 - die Nebentätigkeit unentgeltlich oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübt wird oder
 - die oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Nebentätigkeit anerkannt hat oder
 - das Nutzungsentgelt 100 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.Worin das dienstliche Interesse besteht, muss vom Anzeigenden erläutert werden.
- ✓ Angezeigte Nebentätigkeiten können unbegrenzt ausgeführt werden, sofern sie nicht versagt wurden. Jede Änderung, einschließlich der Beendigung, einer Nebentätigkeit ist schriftlich anzuzeigen (§ 75 LBG M-V).
- ✓ Die Nebentätigkeit darf nach Art und Umfang die Arbeitskraft nicht so stark in Anspruch nehmen, dass die Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn die zeitliche Bean-

spruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten 8 Stunden in der Woche nicht überschreitet (§ 73 Abs. 1 LBG M-V).

- ✓ Schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeiten sowie die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeit des wissenschaftlichen Personals an öffentlichen Hochschulen sowie an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten dürfen ganz oder teilweise nur verboten werden, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden (§ 73 Abs. 2 LBG M-V).
- ✓ Der Beamte hat bei der Anzeige der Nebentätigkeit die für die Entscheidung erforderlichen Angaben und Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Vergütung (§ 75 LBG M-V) zu machen. Bitte verwenden Sie den Vordruck zur Anzeige in dem die notwendigen Angaben erfasst sind.

2. Tarifbeschäftigte

Die Bedingungen zur Aufnahme von Nebentätigkeiten für Beschäftigte bestimmt § 3 Abs. 4 TV-L.

- ✓ Beschäftigte haben eine Nebentätigkeit gegen Entgelt dem Arbeitgeber vor deren Aufnahme schriftlich anzuzeigen. Der Begriff des Entgeltes ist weit zu fassen und schließt auch geldwerte Vorteile, aber nicht den Ersatz von Auslagen ein. Unentgeltliche Nebentätigkeiten (z. B. Ehrenämter) sind anzeigefrei.
- ✓ Damit die Anzeige einer Nebentätigkeit noch "rechtzeitig" ist, muss die Anzeige so erfolgen, dass der Arbeitgeber in einem Stadium informiert wird, in dem er noch in der Lage ist, zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Untersagungstatbestand gegeben ist. Demnach sollte angestrebt werden, dass die Anzeige mindestens 2 Monate vor Aufnahme der Nebentätigkeit beim Arbeitgeber eingeht.
- ✓ Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die arbeitsvertraglichen Pflichten zu beeinträchtigen oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- ✓ Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine **Ablieferungspflicht** nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber/Dienstherrn für Beamte gelten (s. o. analog §§ 7 ff. NLVO M-V) zur Auflage gemacht werden.

Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihre*n Personalsachbearbeiter*in im Referat Personal.